Rechtswidrige Firmenbenutzung

Auszug aus einer Schrift

zur Erlangung der

juristischen Doktorwürde

bei der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

MARTIN GROH

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

1921

Druck von G. Schenkalowsky Nachf., Breslau

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Geh. Justizrat Prof. Dr. Rehme.

Firmenbenutzung kann in Firmengebrauch oder in Firmenanmaßung bestehen. Firmengebrauch liegt vor, wenn zu ersehen ist, daß der die Firma Führende sie in unmittelbarer Beziehung auf den eigenen Geschäftsbetrieb benutzen will, Firmenanmaßung, wenn zu erkennen ist, daß er mit der Firma auf den Geschäftsbetrieb eines Anderen hinweisen will.

Firmengebrauch kann rechtswidrig sein infolge der Beschaffenheit der Firma, falls bei ihrer Bildung gegen ein im öffentlichen Interesse erlassenes Gesetz, gegen das subjektive Recht eines Einzelnen oder gegen ein den Schutz bestimmter Personenklassen bezweckendes Gesetz verstoßen worden ist, oder nur infolge einer bestimmten Art ihrer Benutzung, z. B. der Anbringung an Waren oder deren Verpackung, falls die Firma mit einem Warenzeichen übereinstimmt oder verwechselungsähnlich ist, das für Waren der betr. Art eingetragen ist. Rechtswidrigkeit der Firmenanmaßung liegt besonders bei Verstößen gegen § 16 UWG und § 14 WZG vor.

Werden durch die Firmenbenutzung die Rechte von Privatpersonen verletzt, so hat sie das Entstehen privatrechtlicher Ansprüche zur Folge, die auf Unterlassung, auf Beseitigung oder auf Schadensersatz gerichtet sein können. Ist die Geltendmachung eines dieser Ansprüche nicht oder noch nicht möglich, so wird unter gewissen Voraussetzungen zwecks Feststellung des betr. Rechtsverhältnisses die Feststellungsklage erhoben werden können.

Verletzt die Firmenbenutzung öffentliche Interessen, so ist das Einschreiten gewisser Behörden die Folge. In

erster Linie kommt das Registergericht in Betracht, das nach § 37 Abs. 1 HGB oder nach § 142 FGG vorgehen kann.

Weiterhin sind aber bei Verstößen gegen Normen des öffentlichen Rechts auch andere Behörden zum Einschreiten gegen die Firmenbenutzung befugt, z. B. die Polizei.

Den Schutz gegen rechtswidrige Firmenbenutzung genießen im Inlande auch Ausländer, teilweise allerdings nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit. Andererseits werden Inländer in weitem Umfange gegen rechtswidrige Firmenbenutzung im Auslande geschützt.

Besondere Bestimmungen bezüglich des internationalen Firmenschutzes in einem für die Angehörigen der Deutschland feindlichen Staaten günstigen Sinne trifft der Friedensvertrag von Versailles vom 28. Juni 1919.